

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 1 Gegenstand</b>			

80852	Stadt Arbon Stadtpräsident 9320 Arbon	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ziff. 1 Ist es richtig, dass in dieser Ziffer auch der Bezug zur "Wirtschaftlichen Landesversorgung", also beispielsweise Stromsicherheit und Notlagern hergestellt wird? Müsste dann nicht auch auf andere Versorgungsgrundlagen, wie Krankheiten, Medikamente, Informatik usw. verwiesen werden?</p> <p><b>Begründung</b> Frage</p>	
-------	---	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 2 Zweck</b>			

77916	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es wird beantragt, sogenannte "fremde" Begriffe wie z.B. Katastrophe zu streichen. Die Katastrophe ist kein Ereignis, sondern beschreibt lediglich die grosse Tragweite eines Ereignisses und enthält eine Wertung. Sodann ist auch nicht im Gesetz definiert, was unter einer Katastrophe verstanden wird.</p> <p><b>Begründung</b> Es soll daher folgender Passus gestrichen werden: "(...) von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen (...).</p>	
-------	--	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 4 Besondere Lage</b>			
78306, 75982, 74956	(1) Stadt Bischofzell Stadtpräsident 9220 Bischofzell	<b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(2)(3) § 4 ist wie folgt zu ergänzen:  Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Gemeinden oder eine Region betroffen sind.	
	(2) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht	<b>Begründung</b> (1)(2)(3) Mehrere Gemeinden oder eine Region müssten gemeinsam Verhaltensanweisungen aussprechen resp. verfügen können. Wenn beispielsweise die Thur Hochwasser führt, könnten die betroffenen Gemeinden gemeinsam die besondere Lage verkünden und Massnahmen ergreifen, die rechtsverbindlich sind. Die Aufgaben könnten dann mit dem RFS bewältigt werden.	
	(3) Verband Thurgauer Gemeinden Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Gemeinde Salenstein, Gemeindepräsident, 8268 Salenstein</li> <li>• Politische Gemeinde Warth-Weiningen, 8532 Weiningen</li> <li>• Politische Gemeinde Aadorf, Gemeindepräsident, 8355 Aadorf</li> <li>• Politische Gemeinde Hüttlingen, 8553 Hüttlingen</li> <li>• Politische Gemeinde Egnach, Gemeindepräsident, 9315 Neukirch-Egnach</li> <li>• Politische Gemeinde Lengwil, 8574 Lengwil</li> <li>• Politische Gemeinde Kemmental, Gemeindeganzlei, 8573 Siegershausen</li> <li>• Regio Frauenfeld, 8501 Frauenfeld</li> <li>• Gemeinde Sirnach, Gemeinderat, 8370 Sirnach</li> <li>• Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, 9213 Hauptwil</li> </ul>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 4 Besondere Lage</b>			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Weinfelden, Ressort Öffentliche Sicherheit, 8570 Weinfelden</li> <li>• Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindepräsident, 8254 Basadingen</li> <li>• Politische Gemeinde Uesslingen-Buch, 8524 Uesslingen</li> <li>• Politische Gemeinde Neunforn, Gemeindepräsident, 8526 Oberneunforn</li> <li>• Politische Gemeinde Sulgen, 8583 Sulgen</li> </ul>	
76941	Stadt Frauenfeld 8501 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzend: § 4 Besondere Lage 1 Eine besondere Lage liegt vor, wenn die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben nicht mehr ausreichen und eine Konzentration mehrerer Einsatzmittel, eine Koordination mehrerer Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Gemeinden oder eine Region betroffen sind.</p> <p><b>Begründung</b> Auch die besondere Lage muss mit Parametern bemessen werden können.</p>	
77917	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es wird angeregt, den vorgesehenen Paragrafen und einen neuen Absatz 2, analog § 5, wie folgt zu ergänzen: "Dies gilt insbesondere, wenn eine oder mehrere Gemeinden einer Region betroffen sind."</p> <p><b>Begründung:</b> -</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 4 Besondere Lage</b>			
77196	SP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Definition "Besondere Lage" sollte präzisiert werden und ist sehr kurz.</p> <p><b>Begründung</b> Welche Gebiete des Kantons müssten betroffen sein?</p>	
<b>§ 6 Gefahren- und Risikoanalyse</b>			
77918	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei der Nennung der Begriffe bedarf es einer Klärung, um diese Begriffe in allen Unterlagen und Grundlagen einheitlich zu verwenden.</p> <p><b>Begründung</b> So bestehen in der Gefährdungsanalyse Thurgau andere Begriffe (technikbedingte, naturbedingte und gesellschaftsbedingte Gefährdungen).</p>	
74611	Gebäudeversicherung Thurgau Gebäudeversicherung Thurgau 8510 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Nur als Hinweis: Die GVTG wird im Jahr 2024 das Projekt "Redundante Alarmierung der Feuerwehren" weiter vorantreiben.</p> <p><b>Begründung</b> Der Antrag ist nur ein Hinweis.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 6 Gefahren- und Risikoanalyse</b>			
77197	SP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Präzisieren</p> <p><b>Begründung</b> Wer erhält Einsicht in den Analysebericht?</p>	
76942	Stadt Frauenfeld 8501 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> zusätzlich Abschn. 1: § 6 Gefahren- und Risikoanalyse 1 Der Regierungsrat sorgt für eine periodische Analyse der Gefahren in den Bereichen Natur, Gesellschaft und Technik. Er regelt die Anforderungen an das Risikomanagement und setzt hierfür eine Kommission ein. Die politischen Gemeinden werden periodisch über die Analyse in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt.</p> <p><b>Begründung</b> Die politischen Gemeinden sollen von der Analyse profitieren können und für sich eventuelle Massnahmen ableiten.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 7 Partnerorganisationen</b>			
78308, 75984, 74958	(1) Stadt Bischofszell Stadtpräsident 9220 Bischofszell  (2) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht  (3) Verband Thurgauer Gemeinden Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(3) § 7 Abs. 1 Punkt 4 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>4. die Technischen Betriebe, Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen und Ämter zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gas- und Wärmeversorgung, der Entsorgung, der Kläranlagen, der Verkehrsverbindungen, der Kommunikations- und Informationssysteme sowie der Hochwasserschutzanlagen.</p> <p>(2) § 7 Abs. 1 Punkt 4 ist wie folgt anzupassen: 4. die Technischen Betriebe, Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen und Ämter zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gas- und Wärmeversorgung, der Entsorgung, der Kläranlagen, der Verkehrsverbindungen, der Kommunikations und Informationssysteme sowie der Hochwasserschutzanlagen</p> <p><b>Begründung</b> (1)(2)(3) Im erläuternden Bericht werden auf Seite 5 die einzelnen kritischen Infrastrukturen aufgelistet. Dabei werden die Entsorgungsbetriebe sowie die Kläranlagen unterschieden. Sie sind demnach im Gesetz ebenfalls zu unterscheiden. Zudem soll nebst Gas auch die Wärmeversorgung unter die Kategorie der kritischen Infrastrukturen fallen.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• analog der Liste bei § 4</li> </ul>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 7 Partnerorganisationen</b>			
77250	Evangelische und Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau Kirchenräte 8500 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 4</p> <p>"kirchliche" einfügen</p> <p>Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können die Politischen Gemeinden und der Kanton weitere Stellen und kirchliche und private Organisationen beiziehen, insbesondere Behörden, Unternehmungen, spezialisierte Kommissionen und Nichtregierungsorganisationen.</p> <p><b>Begründung</b> Seit einigen Jahren engagieren sich Seelsorgende beider Konfessionen im Care Team Thurgau in der Notfallseelsorge. Das Care Team ist ein gutes Beispiel für eine bewährte Zusammenarbeit zwischen den beiden Landeskirchen und den Organen des Gesundheitswesens.</p> <p>Im bestehenden Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1) wird in § 6 explizit auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Bewältigung von individuellen und kollektiven Notfallsituationen hingewiesen. In Abs. 1 wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit «kirchlichen und privaten Organisationen» ausdrücklich erwähnt und in Abs. 2 wird dazu auch eine inhaltliche Angabe gemacht und die «materielle, psychologische und seelsorgerische Betreuung» angesprochen.</p> <p>Die Kirchenräte bedauern, dass die beiden Landeskirchen im Entwurf für das neue Bevölkerungsschutzgesetz BSG (RB 530.1) nicht mehr explizit als mögliche Partner einer Zusammenarbeit erwähnt sind. Wir sind gewillt, als</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 7 Partnerorganisationen</b>			
		<p>Partnerinnen von Kanton und Gemeinden weiter Dienste bei der «seelsorglichen Betreuung» vom Menschen in Extremsituationen anzubieten. In beiden Landeskirchen lassen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Notfallseelsorge ausbilden. Diese Dienste möchten wir weiterhin als Partner in den staatlichen Blaulichtorganisationen anbieten.</p> <p>Wir schlagen Ihnen deshalb vor, in § 7 des neuen Bevölkerungsschutzgesetzes die beiden Landeskirchen weiterhin als Partnerinnen für eine mögliche Zusammenarbeit in Extremsituationen zu erwähnen und in Abs. 4 das Wort «kirchlich» einzufügen.</p>	
77748	SVP Thurgau 8253 Diessenhofen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zu §§ 7-11: Unter dem Titel Ziffer «2. Zuständigkeiten» des BSG fehlt es an einer klaren Trennung zwischen den politisch Verantwortlichen und den Partnerorganisationen sowie den jeweiligen Aufgaben.</p> <p><b>Begründung</b> Wir schlagen deshalb vor, den Titel Ziffer 2 abzuändern in «2. Zuständigkeiten und Aufgaben», unter welchem die Politischen Gemeinden, der Kanton und der Regierungsrat mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben geregelt werden (§§ 8-10 des Vernehmlassungsentwurfs). Zudem wäre eine neue Ziffer 3 zu schaffen mit Titel «Partnerorganisationen und Fachstäbe», welche Aufgaben zu erfüllen haben, diese jedoch unter politischer Führung und Verantwortung von Kanton oder Gemeinde erfüllen.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 7 Partnerorganisationen</b>			
80853	Stadt Arbon Stadtpräsident 9320 Arbon	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 1 Ziff. 5: (...) "für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (...)"</p> <p><b>Begründung</b> Der Zivilschutz wird u.a. beauftragt: "für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft" tätig zu sein. Hier müsste einschränkend gesetzlich ergänzt werden, "wenn es personell und vom Einsatzplan machbar ist", um übersteigerte Erwartungen von Organisatoren von privaten Anlässen entgegen zu können.</p>	
78307, 75983, 74957	<p>(1) Stadt Bischofzell Stadtpräsident 9220 Bischofzell</p> <p>(2) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht</p> <p>(3) Verband Thurgauer Gemeinden Verband Thurgauer</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(2)(3) § 7 Abs. 1 Punkt 3</p> <p>Eine Auflistung der Organisationen wäre an dieser Stelle sinnvoll, sodass diese verpflichtet sind, die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich zu tragen und sich gegenseitig unterstützen.</p> <p><b>Begründung</b> (1)(2)(3) Das Amt für Gesundheit kann Organisationen aus dem Gesundheitswesen beziehen. Möglicherweise betreiben diese Organisationen ebenfalls kritische Infrastrukturen und sollten unter Punkt 4 erwähnt bzw. aufgeführt sein.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• analog der Liste bei § 4</li> </ul>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 7 Partnerorganisationen</b>			

Gemeinden  
8570 Weinfelden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 8 Politische Gemeinden</b>			

75995 Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht

**Antrag / Bemerkung**  
§ 8 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:  
Grundsätzlich bilden die Politischen Gemeinden eines Bezirks eine regionale Bevölkerungsschutzkommission. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen. Grundsätzlich ist durch in der Regel zu ersetzen.

**Begründung**  
Mit dieser neuen Vorschrift wird aktiv in die Gemeindeautonomie eingegriffen und bestehende, funktionierende, Strukturen zerschlagen. Uns erschliesst sich nicht, warum der Kanton wieder einmal mehr, in die Autonomie der Gemeinden eingreifen und vorschreiben will, wie die Gemeinden Ihre Aufgaben zu erledigen haben.

80854 Stadt Arbon Stadtpräsident 9320 Arbon

**Antrag / Bemerkung**  
Abs. 3 Grundsätzlich bilden die Politischen Gemeinden eines Bezirks eine regionale Bevölkerungsschutzkommission. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen.

**Begründung**  
Das Wort "Grundsätzlich" am Anfang des Satzes sollte

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 8 Politische Gemeinden</b>			
		gestrichen und der Satzanfang mit "Die Politischen Gemeinden bilden ..." begonnen werden, um zu verdeutlichen, dass ausnahmslos Bezirkslösungen bestehen sollen.	
77919	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Es wird angeregt, für alle Ebenen (Gemeinden, Region, Bevölkerungsschutzkommission, Kanton) Kompetenzen im Gesetz zu definieren und zu verankern (vgl. auch Hinweis zu § 10). Entsprechend wird eine Ergänzung um Absatz 2 und 3 vorgeschlagen:</p> <p>Absatz 2 (neu): Die Gemeindebehörden beschliessen die besondere Lage.</p> <p>Absatz 3 (neu): Sind mehrere Gemeinden der Region betroffen, kann die Bevölkerungsschutzkommission (BSK) die besondere Lage beschliessen.</p> <p>Zudem sollten in Absatz 3, ggf. in einem zusätzlichen Absatz 4, die grundlegenden Kompetenzen der verantwortlichen Behörden im Gesetz definiert und nicht auf die Verordnungsstufe delegiert werden.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Weiter wird die Einführung eines zusätzlichen Paragraphen vorgeschlagen, der die Aufgaben und Kompetenzen der Bevölkerungsschutzkommission (BSK) beschreibt, dies aufgrund der politischen Stellung der BSK. Dieser soll regeln, dass die BSK anstelle der Behörden die besondere Lage beschliessen kann, wenn rasch entschieden werden muss (teils sind in den Regionen zwischen 13 und 23 Gemeinden vorhanden).</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 8 Politische Gemeinden</b>			
76178	Zivilschutzregion Oberthurgau Präsidentin Zivilschutzkommission 8590 Romanshorn	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Für die Region Arbon ist es wichtig, die an der Gründung gewählte Struktur des Vereins beizubehalten.</p> <p><b>Begründung</b> Die Region Arbon hat eine Vereinbarung über den regionalen Führungsstab des Bezirks Arbon (Oberthurgau), der unbedingt beibehalten werden möchte. Ist dies nach der Inkraftsetzung des BSG noch möglich?</p>	
78310, 75986, 74960	<p>(1) Stadt Bischofzell Stadtpräsident 9220 Bischofzell</p> <p>(2) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht</p> <p>(3) Verband Thurgauer Gemeinden Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(2)(3) NEU § 8 Abs. 4</p> <p>Die Politischen Gemeinden können zur Bewältigung von lokalen Ereignissen den Regionalen Führungsstab, RFS, anbieten und einsetzen.</p> <p><b>Begründung</b> (1)(2)(3) Es ist im Gesetz zu regeln, dass die Gemeinden den für das Gemeindegebiet zuständigen RFS anbieten können. Dem Grundsatz wird heute bspw. bei lokalen Unwettern bereits nachgelebt, nun soll es auch gesetzlich auf kantonaler Ebene verankert werden.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>analog der Liste bei §4</i></li> </ul>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 8 Politische Gemeinden</b>			
78309, 75985, 74959	(1) Stadt Bischofszell Stadtpräsident 9220 Bischofszell  (2) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht  (3) Verband Thurgauer Gemeinden Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(2)(3) § 8 Abs. 2 Ziffer 4 ist wie folgt anzupassen: Ziffer 4 ein Verzeichnis der kritischen Infrastrukturen für das Gemeindegebiet zu führen und mit dem Kanton abzugleichen sowie den Schutz der kommunalen kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten</p> <p><b>Begründung</b> (1)(2)(3) Da die Feuerwehren bereits Unterlagen und Pläne zu den gemeindeeigenen Infrastrukturen führen, ist es nicht zweckmässig, dass eine zusätzliche Liste geführt wird.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>analog der Liste bei §4</i></li> </ul>	
80844	EKT AG EKT AG 9320 Arbon	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 2 Ziff. 5 ist neu auch das Führen eines Verzeichnisses der gemeindeeigenen kritischen Infrastrukturen sowie deren Schutz als Aufgabe der Politischen Gemeinden aufgeführt.</p> <p><b>Begründung</b> Zusätzlich sollten die im Verzeichnis aufgeführten kritischen Infrastrukturen auch verpflichtet werden können eine Risikoanalyse zu erstellen. In dieser Analyse müssen alle relevanten Risiken, wie auch die Auswirkungen und die daraus abgeleiteten Massnahmen bei einem bis zu 48</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 8 Politische Gemeinden</b>			
		Stunden oder länger dauernden Ausfall der Stromversorgung des vorgelagerten Stromnetzes aufgezeigt werden.	
76943	Stadt Frauenfeld 8501 Frauenfeld	<b>Antrag / Bemerkung</b> Frage: § 8 Politische Gemeinden Abschn. 2 Ziff. 5 Schutz wovor?  <b>Begründung</b> Wovor muss die kritische Infrastruktur geschützt werden? Erbeben? Terrorangriff? Krieg?	
<b>§ 9 Kanton</b>			
77920	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<b>Antrag / Bemerkung</b> Es wird angeregt, den Text wie folgt zu präzisieren: "Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, soweit die Einsatzmittel und Verfahren der Politischen Gemeinden nicht ausreichen oder die Region es beantragt".  <b>Begründung</b> -	
80845	EKT AG EKT AG 9320 Arbon	<b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 3 Der Kanton führt ein Verzeichnis der KI von kantonaler Bedeutung und koordiniert die Planungs- und	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 9 Kanton</b>			
		<p>Schutzmassnahmen der Betreiberinnen und Betreiber KI, insbesondere von kantonalen Bedeutung und arbeitet zu diesem Zweck mit ihnen zusammen.</p> <p><b>Begründung</b>            Zusätzliche sollten die im Verzeichnis aufgeführten kritischen Infrastrukturen auch verpflichtet werden können eine Risikoanalyse zu erstellen. In dieser Analyse müssen alle relevanten Risiken, wie auch die Auswirkungen und die daraus abgeleiteten Massnahmen bei einem bis zu 48 Stunden oder länger dauernden Ausfall der Stromversorgung des vorgelagerten Stromnetzes aufgezeigt werden.</p>	
74613	Gebäudeversicherung Thurgau Gebäudeversicherung Thurgau 8510 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Hinweis zu § 6 Abs. 2 Ziffer 6:</p> <p><b>Begründung</b> Lebensdauer, Wartung und Unterhalt von Polycom müssen im Auge behalten werden.</p>	
76944	Stadt Frauenfeld 8501 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> zusätzlich: § 9Kanton 4 Der Kanton beaufsichtigt und unterstützt die Schutzraumsteuerung sowie deren Instandhaltung der Politischen Gemeinden.</p> <p><b>Begründung</b> Auch bei der Instandhaltung sollte der Kanton die politischen Gemeinden unterstützen.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 10 Regierungsrat</b>			
78081	Evangelische und Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau Kirchenräte 8500 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            § 10 Abs. 2 müsste demnach wie folgt ergänzt werden:            Er kann Zusammenarbeitsverträge mit dem Bund, anderen Kantonen, dem grenznahen Ausland, nichtregierungs- und kirchlichen und privaten Organisationen und anderen Leistungserbringerinnen und -erbringern abschliessen. Solche Zusammenarbeitsverträge können insbesondere die materielle, psychologische und seelsorgerische Betreuung sowie die personelle Unterstützung umfassen.</p> <p><b>Begründung</b>            Die Kirchenräte bedauern, dass die beiden Landeskirchen im Entwurf für das neue Bevölkerungsschutzgesetz BSG (RB 530.1) nicht mehr explizit als mögliche Partner einer Zusammenarbeit erwähnt sind. Wir sind gewillt, als Partnerinnen von Kanton und Gemeinden weiter Dienste bei der «seelsorglichen Betreuung» vom Menschen in Extremsituationen anzubieten. In beiden Landeskirchen lassen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Notfallseelsorge ausbilden. Diese Dienste möchten wir weiterhin als Partner in den staatlichen Blaulichtorganisationen anbieten.</p>	
77921	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Gemäss der FDP Thurgau ist es ein Widerspruch zu § 9 und dem Subsidiaritätsprinzip, wenn der Regierungsrat in jedem Fall die besondere Lage beschliessen sollte. Es wird daher unter § 8 beantragt, die Kompetenz für den Beschluss einer besonderen Lage an die Gemeinden zu delegieren.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 10 Regierungsrat</b>			
<p><b>Begründung</b></p> <p>Wenn der Regierungsrat die strategische Führung übernimmt, muss auch definiert werden, wer die operative Führung und die taktische Führung übernimmt (vgl. Hinweise auf Bemerkungen zu §§ 14 und 16). Es ist nicht klar, wer an Stelle des Regierungsrats entscheidet, wenn dieser nicht zeitnah entscheiden kann. Gerade in ausserordentlichen Lagen ist damit zu rechnen, dass Verbindungen ausfallen. Daher fehlt die Delegationskompetenz. Es wird angeregt, dass gestützt auf § 44 KV und das Geschäftsreglement des Regierungsrats der Regierungspräsident / die Regierungspräsidentin oder der Vorsteher / die Vorsteherin des DJS an Stelle des Regierungsrats entscheiden kann, wenn eine Beschlussfassung nicht fristgerecht möglich ist. Ganz generell ist bedauerlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde bzw. werden soll, eine Ausführungsgesetzgebung zu § 44 KV zu erlassen. So könnte im Gesetz im formellen Sinn geregelt werden, wer in einer ausserordentlichen Lage welche Kompetenzen hat. Zu denken ist beispielsweise an die Möglichkeit, Gemeindeversammlungen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen, Massnahmen an Schulen wie Fernunterricht etc.</p>			
76886	GRÜNE Thurgau 8580 Sommeri	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Abs. 1 Der Regierungsrat beschliesst, wenn immer möglich in Absprache mit dem Grossen Rat, über das Vorliegen einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und nimmt die strategische Führung wahr.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 10 Regierungsrat</b>			

**Begründung**

Der Regierungsrat soll nur in unmittelbaren Gefährdungssituationen, die keine Zeit lassen sich mit dem Parlament abzusprechen, die besondere oder ausserordentliche Lage ausrufen dürfen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 11 Fachstäbe</b>			

76887	GRÜNE Thurgau 8580 Sommeri	<b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 1: Bei sich abzeichnenden Gefährdungen können die Betroffenen Departemente, sowie der Grosse Rat, einen Fachstab einsetzen und in .....	
-------	-------------------------------	---	--

**Begründung**

Der Grosse Rat soll die Möglichkeit erhalten durch einen Antrag / Vorstoss einen Fachstab einzusetzen.

76945	Stadt Frauenfeld 8501 Frauenfeld	<b>Antrag / Bemerkung</b> Anmerkung: § 11 Fachstäbe Die Unterstellungsverhältnisse müssen geklärt werden	
-------	-------------------------------------	---	--

**Begründung**

Wer ist für die Fachstäbe zuständig? Wer ist ihr Vorgesetzte und Vorgesetzter?  
Verhältnisse müssen geklärt werden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 11 Fachstäbe</b>			
77922	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Hier besteht ein Widerspruch zwischen Absatz 1 und Absatz 2: Gemäss Abs. 1 können Departemente einen Fachstab einsetzen; gemäss Abs. 2 soll dies der Regierungsrat regeln. Dies sollte bereinigt werden.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	
77749	SVP Thurgau 8253 Diessenhofen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Unklar ist bei der bestehenden Formulierung gemäss Absatz 1 «bei sich abzeichnenden Gefährdungen können ...», welche Lage gemäss §§ 3-5 damit gemeint ist, resp. welche Lage gegeben sein muss, damit die betroffenen Departemente einen Fachstab einsetzen können. Die unter Absatz 2 gewählte Formulierung erscheint ungenau, insbesondere in Bezug auf die Verantwortung und die Kompetenzen der Fachstäbe. Klar ist, dass der Regierungsrat die Einsetzung und die Aufgaben eines eingesetzten Fachstabes regelt. Über die Aufgaben werden auch die Kompetenzen geregelt.</p> <p><b>Begründung</b> Hier wäre eine einheitliche und klare Begrifflichkeit nötig, zumal im erläuternden Bericht selber von Irritationen wegen nicht präzise gefassten Rahmenbedingungen gesprochen wird. Die politische Verantwortung für die sich aus den Erkenntnissen des Fachstabs ergebenden politischen Entscheide ist jedoch beim Regierungsrat. Diese kann und darf nicht an beratende Fachstäbe delegiert werden. Dies ist in einer klaren Formulierung festzuhalten.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 12 Führungsstrukturen</b>			
78311, 75987, 74961	(1) Stadt Bischofszell Stadtpräsident 9220 Bischofszell	<b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(2)(3) 3. Führung Die Bevölkerungsschutzkommission wird unter dem Punkt Führung aufgenommen und dessen Aufgaben und Kompetenzen definiert.	
	(2) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht	<b>Begründung</b> (1)(2)(3) Es fehlt die Aufführung der Bevölkerungsschutzkommission. Sie sollte insbesondere die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der RFS regeln. Weder im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (EG BZG 520.1) noch in der entsprechenden Verordnung (520.11) ist festgehalten, was tatsächlich die Aufgaben dieser Kommissionen in den Bezirken sind und wer diese führt. Die Gemeinden würden eine Umschreibung der Funktion und der Aufgaben an geeigneter Stelle begrüssen.	
	(3) Verband Thurgauer Gemeinden Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>analog der Liste bei §4</i></li> </ul>	
<b>§ 13 Regionaler Führungsstab</b>			
75990, 74962	(1) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat	<b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(2) § 13 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Der RFS untersteht der Leitung der Bevölkerungsschutzkommission.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 13 Regionaler Führungsstab</b>			
	8588 Zihlschlacht  (2) Verband Thurgauer Gemeinden Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p><b>Begründung</b> (1)(2) Es ist unklar, wer die Leitung über den RFS hat. Aus unserer Sicht wäre das die Bevölkerungsschutzkommission, es wird aber im Gesetz nicht geklärt.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>analog der Liste bei §4</i></li> </ul>	
84083	Kantonspolizei Thurgau Departement für Justiz und Sicherheit 8510 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> § 13 Abs. 2 verpflichtet alle Partnerorganisationen zur Vertretung im regionalen Führungsstab. Dies ist aber nicht bei jeder Lage erforderlich. Der Absatz 2 soll entsprechend angepasst werden.</p> <p>Vorschlag für eine Formulierung von § 13 Abs. 2 BSG: (...) Regionalen Führungsstäbe können lagebedingt die (...) beiziehen</p> <p><b>Begründung</b> Die Vertretung der Partnerorganisationen im RFS soll nicht in jedem Fall, sondern je nach Lage erfolgen. die Bezeichnung 'müssen' ist zu verbindlich und zu vermeiden. Dies würde gemäss § 7 bspw. auch das Amt für Gesundheit betreffen, welches nicht in jeder Lage im RFS vertreten sein muss. Anderweitig ist auch eine Vertretung der Kantonspolizei nicht in jedem Fall notwendig und sinnvoll.</p>	
75729	Stadt Bischofszell Stadtpräsident	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> §13 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 13 Regionaler Führungsstab</b>			
9220	Bischofszell	<p>Grundsätzlich bilden die Politischen Gemeinden eines Bezirks einen regionalen Führungsstab (RFS). Grundsätzlich ist durch «in der Regel» zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung</b>            Die aktuellen Zivilschutzstrukturen im Thurgau sind noch jung. Bei der Reorganisation überliess der Kanton den Gemeinden, wie sie die Regionalen Führungsstäbe organisieren möchten. Im Bezirk Weinfelden kamen die Gemeinden aufgrund der topografischen Gegebenheiten zum Schluss, zwei RFS zu bilden.</p> <p>Mit einer neuen Vorschrift wird nun aktiv in die Gemeindeautonomie eingegriffen und bestehende, funktionierende Strukturen werden zerschlagen. Uns erschliesst sich nicht, weshalb der Kanton in die Autonomie der Gemeinden eingreifen und vorschreiben will, wie diese ihre Aufgaben zu erledigen haben.</p> <p>Die Existenz zweier RFS im Bezirk Weinfelden war bislang mit Sicherheit kein Nachteil für den Kanton - im Gegenteil. Er selbst ist ein Fürsprecher für eingespielte Teams in Krisensituationen und sollte sich hüten, solche Teams zu zerschlagen.            Es soll den Gemeinden vorbehalten sein die Führungsstäbe zu organisieren.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, 9213 Hauptwil</li> </ul>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 13 Regionaler Führungsstab</b>			
75996	Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> §13 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Grundsätzlich bilden die Politischen Gemeinden eines Bezirks einen regionalen Führungsstab (RFS). Grundsätzlich ist durch in der Regel zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit dieser neuen Vorschrift wird aktiv in die Gemeindeautonomie eingegriffen und bestehende, funktionierende, Strukturen zerschlagen. Uns erschliesst sich nicht, warum der Kanton wieder einmal mehr, in die Autonomie der Gemeinden eingreifen und vorschreiben will, wie die Gemeinden Ihre Aufgaben zu erledigen haben.</p> <p>Die Unterstellung eines Zivilschutz Bataillon zu einem RFS genügt als Argument nicht, es ist durchaus möglich, mit einem Zivilschutz Bataillon zwei oder mehr Regionale Führungsstäbe zu bedienen. Ob mit der Führungsunterstützung, welche direkt den RFS unterstützt, aber auch Kompanien, welche im Katastrophenfall zur Verfügung stehen.</p> <p>Einzig in der Führungsunterstützung ist mehr Personal nötig. Die Ausgestaltung der Zivilschutzbestände befindet sich allerdings auch wieder in der Gemeindeautonomie:</p> <p>Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (EG BZG, 520.1) besagt in</p> <p>§ 1 Gemeinden Abs 1: Der Zivilschutz obliegt den Gemeinden, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 13 Regionaler Führungsstab</b>			
		<p>Die Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.11) besagt in</p> <p>§ 6 Struktur und Bestände Abs 1: Das Departement legt die Organisationsstrukturen und die Minimalbestände fest. Es erlässt dazu entsprechende Weisungen.</p> <p>Mit keinem Wort werden die Maximalbestände vorgeschrieben.</p>	
76946	Stadt Frauenfeld 8501 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anmerkung § 13 Regionaler Führungsstab Die Unterstellungsverhältnisse müssen geklärt werden</p> <p><b>Begründung</b> Wer ist für die regionalen Führungsstäbe zuständig? Wer ist ihr Vorgesetzte und Vorgesetzter? Verhältnisse müssen geklärt werden, ist nicht ersichtlich.</p>	
77198	SP Thurgau 8500 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Präzisieren</p> <p><b>Begründung</b> Wie sieht bei kantonalen/überregionalen Krisen die Zusammenarbeit aus zwischen den Krisenstäben der Gemeinden und des Kantons? Sind die Krisenstäbe der Gemeinden jenem des Kantons unterstellt?</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 14 Kantonaler Führungsstab</b>			
76947	Stadt Frauenfeld 8501 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anmerkung § 14 Kantonaler Führungsstab Die Unterstellungsverhältnisse müssen geklärt werden</p> <p><b>Begründung</b> Wer ist für den kantonalen Führungsstab zuständig? Wer ist ihr Vorgesetzte und Vorgesetzter? Verhältnisse müssen geklärt werden, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Dies verhindert einen "Machtkampf", muss geregelt werden.</p>	
77923	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Absatz 2 ist nicht klar, warum weitere Departemente beratend beigezogen werden können sollten. Im kantonalen Führungsstab (KFS) sind viele Ämter und Departemente eingebunden; Anträge des KFS gelangen an den Regierungsrat. Daher wird beantragt, den folgenden Satz zu streichen: "Weitere betroffene Departemente können beratend beigezogen werden."</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	
78312, 75991, 74963	(1) Stadt Bischofszell Stadtpräsident 9220 Bischofszell  (2) Politische Gemeinde	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(2)(3) Es ist festzulegen, wer der/die oberste Chef/-in ist.</p> <p><b>Begründung</b> (1)(2)(3) Diese/r ist auch im Gesetz zu benennen, nicht nur im Erläuternden Bericht. Aus den Erfahrungen der letzten ausserordentlichen Lage müssen Massnahmen getroffen</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 14 Kantonaler Führungsstab</b>			
	Zihlschlacht-Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht  (3) Verband Thurgauer Gemeinden Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	werden. Nur ein einziger Entscheidungsträger kann den Vorsitz übernehmen.  <b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>analog der Liste bei §4</i></li> </ul>	
77750	SVP Thurgau 8253 Diessenhofen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Sollte jemals eine schwere Notlage in unserem Kanton eintreffen, so wäre wohl der Kantonale Führungsstab (KFS) eines der wichtigsten Instrumente für deren Bewältigung. Die Darlegungen des Regierungsrates in seinem Bericht zu § 14, welcher dieses wichtigste Instrument regelt, sind sehr aufschlussreich: Warum jedoch diese grundsätzlichen und sehr weitreichenden Regelungen nicht im Gesetz selber, sondern in einer Ausführungsverordnung aufgenommen werden sollten, ist nicht nachvollziehbar und unter dem Gesichtspunkt des Erfordernisses, dass grundsätzliche Bestimmungen – insbesondere solche von grosser Tragweite – stets in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln sind, auch nicht akzeptabel.  <b>Begründung</b> Mindestens folgende Regelungen sind in das Gesetz selber und somit sinnvollerweise in §14 aufzunehmen:	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 14 Kantonaler Führungsstab</b>			

- der Chef / die Chefin DJS steht dem KFS vor;
- die Bildung eines Kernstabs im KFS;
- die Ermächtigung des Chefs KFS zur alleinigen und sofortigen Entscheidfällung, wenn der Zeitdruck keine ordentliche und kompetenzgemässe Entscheidung mehr erlaubt;
- die Befugnis des KFS, bei Erklärung der ausserordentlichen Lage die operative Einsatzleitung festlegen zu können.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 15 Aufgaben der Führungsstäbe</b>			

77924 FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil

**Antrag / Bemerkung**  
 Es wird vorgeschlagen, nebst der Erwähnung der strategischen Führung (§ 10) die operative Führung in § 15 zu nennen und hierfür einen neuen Absatz einzufügen:  
 "Der KFS übernimmt im Auftrag des Regierungsrates die operative Führung."

**Begründung**

-

84084 Kantonspolizei Thurgau Departement für Justiz und Sicherheit 8510 Frauenfeld

**Antrag / Bemerkung**  
 Anmerkung zu § 15 Abs. 4 BSG:  
 Übernimmt der KFS im Auftrag des Regierungsrates die Führung, wird damit die Standardführungsstruktur ausgehebelt. Die Führung einer Gemeinde obliegt damit dem KFS.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 15 Aufgaben der Führungsstäbe</b>			

**Begründung**

Aus Sicht der Kantonspolizei Thurgau ist im Fall eines Führungswechsels vom RFS zum KFS eine klare Abgrenzung notwendig.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 16 Einsatzführung und –verantwortung</b>			

77925	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<b>Antrag / Bemerkung</b> Hier wird in Analogie zu §§ 10 und 15 auf die Erwähnung der taktischen Führung hingewiesen, im Sinne der Klärung der Begriffe.	
-------	--	---	--

**Begründung**

-

84085	Kantonspolizei Thurgau Departement für Justiz und Sicherheit 8510 Frauenfeld	<b>Antrag / Bemerkung</b> Vorschlag für eine Präzisierung in § 16 Abs. 2 BSG: Die Einsatzführung liegt bei den Ersteinsatzmitteln Polizei, Feuerwehr oder sanitätsdienstliches Rettungswesen. Die Kantonspolizei koordiniert die Blaulichtorganisationen im gemeinsamen Einsatz.	
-------	--	--	--

**Begründung**

In § 8 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) wurde neu aufgenommen, dass die Kantonspolizei bei gemeinsamen Einsätzen die Koordination übernimmt. Diese Präzisierung könnte ebenso im Bevölkerungsschutz Klarheit schaffen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 17 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem</b>			
84086	Kantonspolizei Thurgau Departement für Justiz und Sicherheit 8510 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem MSK ist erst ab dem Jahr 20230 im Einsatz. Bis dahin ist das Sicherheitsfunknetz Polycom im Einsatz. Der Entwurf für § 17 ist demnach inhaltlich nicht korrekt, da das BSG noch vor der Ablösung von Polycom in Kraft treten dürfte. Der Entwurf für § 17 schränkt die Verwendung des Sicherheitskommunikationssystems zudem ein auf Behörden und Partnerorganisationen. Das Bundesgesetz hingegen lässt die Verwendung auch für Organisationen für Rettung und Sicherheit sowie Dritter zu. Dies sollte im kantonalen Recht nicht weiter eingeschränkt werden. § 17 könnte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Vorschlag für eine Formulierung von § 17 BSG:</p> <p>§ 17 Sichere Kommunikationssysteme</p> <p>1 der Funkkontakt zwischen Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit sowie Dritter erfolgt über ein nationales Sicherheitsfunksystem.</p> <p>2 der Kanton stellt gemeinsam mit dem Bund die gesicherte Datenkommunikation sicher.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Verwendung des Sicherheitskommunikationssystems ist in Art. 18 BZG (SR 520.1) ausreichend geregelt. Soll der § 17 BSG dazu dienen, dass alle Nutzer das nationale Sicherheitskommunikationssystem verwenden, müsste § 17 präzisiert und in der Aufzählung der Nutzer ergänzt werden.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 17 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem</b>			
77926	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die klare Regelung der Thematik wird begrüsst, inkl. Regelung der Zuständigkeiten bei Bund und Kanton sowie die Regelung der Finanzierung</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	
77751	SVP Thurgau 8253 Diessenhofen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die SVP Thurgau möchte beliebt machen, dass in den §§ 17 und 18 nicht auf detaillierte Informationen eingegangen wird, sondern die Anforderungen allgemein gehalten werden.</p> <p><b>Begründung</b> Es soll nur der Grundsatz darin geregelt werden, und keine Details. Die Paragraphen sollen nicht unnötig aufgebläht werden. Ausserdem sollten Wiederholungen aus dem Bundesgesetz vermieden werden.</p>	
76948	Stadt Frauenfeld 8501 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Frage: § 17 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem Welches redundante System ist vorgesehen?</p> <p><b>Begründung</b> Ist für den Ausfall ein redundantes System vorgesehen oder was sind die Vorstellungen?</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 17 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem</b>			

74612	Gebäudeversicherung Thurgau Gebäudeversicherung Thurgau 8510 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Nur als Hinweis: Der Lebenszyklus des Funksystems Polycom darf nicht ausser Acht gelassen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Nur als Hinweis: Wartung und Unterhalt von Polycom werden mit nicht zu vernachlässigenden Kosten verbunden sein.</p>	
-------	---	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 18 Nationales sicheres Datenverbundsystem, nationales Lageverbundsystem und mobiles Sicherheitskommunikationssystem</b>			

84087	Kantonspolizei Thurgau Departement für Justiz und Sicherheit 8510 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Im Titel zu § 18 sind drei Systeme aufgeführt, in Abs. 2 hingegen wird lediglich auf zwei Systeme Bezug genommen. §18 BSG ist ausgerichtet auf das zukünftige sichere Datenverbundnetz plus (SDVN+), welches Bestandteil des nationalen sicheren Datenverbundsystems (SDVS) ist. Die rechtliche Grundlage für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten sind im Kapitel 4 des BZG (SR 520.1) geregelt. Der § 18 BSG muss daher zwingend abgestimmt sein auf das übergeordnete BZG (SR 520.1). Dabei ist zu erwähnen, dass das Betreiben eines Nationalen Lageverbundsystems nach Art 21 BZG (SR 520.1) eine Kann-Vorschrift ist. Entsprechend müssten § 18 Abs. 1 Ziff. 2 sowie § 18 Abs. 2 BSG präzisiert werden, bspw. wie folgt:</p> <p>1 Der Kanton ist zuständig für:</p>	
-------	--	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 18 Nationales sicheres Datenverbundsystem, nationales Lageverbundsystem und mobiles Sicherheitskommunikationssystem</b>			
		<p>2. (...), sofern diese von Bund und Kanton gemeinsam betrieben werden. 2 (...) für die der Bund nicht zuständig ist.</p> <p>Wir beantragen, den § 18 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Umsetzung ist bereits im übergeordneten Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG; SR 520.1) geregelt.</p> <p>Aus Sicht der Kantonspolizei Thurgau können die § 17 und § 18 BSG ersatzlos gestrichen werden. Die Zuständigkeiten sowie die Umsetzung ergeben sich aus dem 4. Kapitel, Art 18 ff. des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BGZ; SR 520.1) und sind ausreichend und klar definiert.</p>	
77927	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die klare Regelung der Thematik wird begrüsst, inkl. Regelung der Zuständigkeiten bei Bund und Kanton sowie die Regelung der Finanzierung</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	
77752	SVP Thurgau 8253 Diessenhofen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die SVP Thurgau möchte beliebt machen, dass in den §§ 17 und 18 nicht auf detaillierte Informationen eingegangen wird, sondern die Anforderungen allgemein gehalten werden.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 18 Nationales sicheres Datenverbundsystem, nationales Lageverbundsystem und mobiles Sicherheitskommunikationssystem</b>			

**Begründung**

Es soll nur der Grundsatz darin geregelt werden, und keine Details. Die Paragraphen sollen nicht unnötig aufgebläht werden. Ausserdem sollten Wiederholungen aus dem Bundesgesetz vermieden werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 21 Kosten</b>			

84088	Kantonspolizei Thurgau Departement für Justiz und Sicherheit 8510 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Abs. 1 definiert, welche Kosten die Partnerorganisationen zu tragen haben, insbesondere die Kosten für die Ausbildung und die Einsätze gemäss der jeweiligen Spezialgesetzgebung.</p> <p>Abs. 4 regelt u.a. die Kostenübernahme des RFS durch die Politischen Gemeinden.</p> <p>Bedeutet dies, dass auch die Kosten der Partnerorganisationen für die Mitwirkung im RFS den Politischen Gemeinden in Rechnung gestellt werden können?</p> <p>Abs. 6 müsste präzisiert werden: 6 (..), für die der Bund nicht zuständig ist. (..)</p> <p>Ist die Formulierung "innerhalb der Partnerorganisationen" korrekt? Oder müsste diese offener formuliert sein, entsprechend den Nutzern nach Art. 18 BZG (SR 520.1)?</p>	
-------	--	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 21 Kosten</b>			

**Begründung**

-

77753	SVP Thurgau 8253 Diessenhofen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 7 ist unklar formuliert.</p> <p><b>Begründung</b> Aus der Bestimmung geht nicht schlüssig hervor, um was es sich bei «kritische Infrastrukturen» handelt, und vor allem, was die Wendung «gemäss ihrem Auftrag» beinhaltet, was mit «Auftrag» gemeint ist (Gesetz/Verordnung/Vertrag) und worauf sich dieser Auftrag abstützt.</p>	
77928	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Diese Lösung wird als gut empfunden, zumal sie dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 22 Spezialfinanzierung Schutzraumbau</b>			

80855	Stadt Arbon Stadtpräsident 9320 Arbon	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 1 Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 8 Abs. 2 Ziff. 6 und § 9 Abs. 4 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch: 1. Einlage von Schutzraumsatzbeiträgen</p>	
-------	---	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 22 Spezialfinanzierung Schutzraumbau</b>			

2. allgemeine Staatsmittel

**Begründung**

Hier wird den Gemeinden vorgeschrieben, die Erfüllung ihrer Aufgaben, beispielsweise für die Instandhaltung und Steuerung der Schutzinfrastrukturen über eine Spezialfinanzierung zu bezahlen und somit eine Sondersteuer für eine ausgewählte Bevölkerungsschicht einzuführen.

Dieser Ansatz ist nicht konsequent und logisch und sollte gestrichen oder differenzierter formuliert werden.

77929	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es trifft zu, dass in naher Zukunft für die Werterhaltung der älteren Schutzräume grosse Investitionen nötig sind. Dass damit die Verwendung von Ersatzbeiträgen "für weitere Massnahmen" gestrichen wird, ist daher folgerichtig.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	
-------	---	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 23 Kanton</b>			

77930	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> §§ 23 – 26 Diese beiden "flankierenden" Bereiche (Requisition und wirtschaftliche Landesversorgung) im Gesetz zu regeln, erachtet die FDP Thurgau als wichtig und richtig.</p>	
-------	---	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 23 Kanton</b>			

**Begründung**

-

77754	SVP Thurgau 8253 Diessenhofen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 4. beinhaltet eine fakultative Kompetenz des Regierungsrates, Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung zu fördern.</p> <p><b>Begründung</b> Unklar ist, ob die verfassungsmässigen und gesetzlichen Ausgabenkompetenzen greifen oder ob damit die Grundlage für gebundene Ausgaben geschaffen werden soll, was kritisch zu hinterfragen wäre.</p>	
-------	-------------------------------------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 24 Politische Gemeinden</b>			

78313, 75992, 74964	<p>(1) Stadt Bischofzell Stadtpräsident 9220 Bischofzell</p> <p>(2) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht</p> <p>(3) Verband</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(2)(3) - Definition wirtschaftliche Landesversorgung - Schulung und Aufklärung der Politischen Gemeinden - Die Politischen Gemeinden erhalten die Möglichkeit die Stelle regional oder im Verbund zu führen.</p> <p><b>Begründung</b> (1)(2)(3) Die Arbeitsgruppe des VTG stellt fest, dass in Bezug auf die «wirtschaftliche Landesversorgung» grosser Klärungsbedarf bei den Gemeinden besteht. Offensichtlich ist unklar, wie diese Aufgabe zu erfüllen ist. Zudem gilt es zu überdenken, ob jede Gemeinde separat eine Stelle für die wirtschaftliche Landesversorgung</p>	
---------------------------	---	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 24 Politische Gemeinden</b>			
	Thurgauer Gemeinden Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	<p>bezeichnen muss oder ob dies Gemeinden zusammen als Region oder im Verbund lösen könnten. Zudem soll definiert werden, was mit «wirtschaftlicher Landesversorgung» gemeint ist, d.h. geht es um Lager an Schutzmasken, Kartoffeln oder ähnliches?</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>analog der Liste bei §4</i></li> </ul>	
76949	Stadt Frauenfeld 8501 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Frage: § 24 Politische Gemeinden Was heisst dies für die politischen Gemeinden?</p> <p><b>Begründung</b> Die wirtschaftliche Landesversorgung ist für die politischen Gemeinden wie ein schwarzes Loch. Es ist nicht klar, was die Erwartungshaltung des Kanton ist.</p>	
<b>§ 26 Requisition</b>			
84089	Kantonspolizei Thurgau Departement für Justiz und Sicherheit 8510 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 1 Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen hat der Zivilschutz das Requisitionsrecht zu gleichen Bedingungen wie die Armee.</p> <p><b>Begründung</b> Müsste das Requisitionsrecht nicht auf alle Organe des Bevölkerungsschutzes oder zumindest auf die Sanität, die</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 26 Requisition</b>			

Polizei und die Feuerwehr ausgedehnt werden? Oder übernimmt dies der Zivilschutz im Rahmen eines Führungsstabes für die BORS?

77755	SVP Thurgau 8253 Diessenhofen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Das Requisitionsrecht des Zivilschutzes ist auf ausserordentliche Lagen zu beschränken.  <b>Begründung</b> Dieses auch auf besondere Lagen auszuweiten, geht zu weit.	
-------	-------------------------------------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 27 Rechtsmittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen</b>			

78314, 75993, 75507	(1) Stadt Bischofzell Stadtpräsident 9220 Bischofzell  (2) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht  (3) Verband Thurgauer Gemeinden	<b>Antrag / Bemerkung</b> (1)(3) § 27 Antrag: § 13 Abs. 1 Ziffer 1 ist wie folgt anzupassen:  1. Der Kanton, die Feuerwehren, der Zivilschutz, die Gemeinden und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge;  (2) § 27 Antrag: § 13 Abs. 1 Ziffer 1 ist wie folgt anzupassen: 1. Der Kanton, die Feuerwehren, der Zivilschutz, die Gemeinden und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge;  Begründung: Der VTG fordert eine Gleichbehandlung. Wenn	
---------------------------	--	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 27 Rechtsmittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen</b>			
	Verband Thurgauer Gemeinden 8570 Weinfelden	Dienstfahrzeuge des Kantons, der Feuerwehren, des Zivilschutzes und des Bundes von der Steuer befreit werden, stellt sich die Frage, warum dies Kommunalfahrzeuge der Gemeinden nicht gelten soll. Bei einem Ereignisfall stehen auch sie im Einsatz (Transporter, Reinigungs- und Räumungsfahrzeuge, Kleinbagger etc.)  <b>Begründung</b> (1)(3) Der VTG fordert eine Gleichbehandlung. Wenn Dienstfahrzeuge des Kantons, der Feuerwehren, des Zivilschutzes und des Bundes von der Steuer befreit werden, stellt sich die Frage, warum dies Kommunalfahrzeuge der Gemeinden nicht gelten soll. Bei einem Ereignisfall stehen auch sie im Einsatz (Transporter, Reinigungs- und Räumungsfahrzeuge, Kleinbagger etc.)  <b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>analog der Liste bei §4</i></li> </ul>	
78315, 75994, 75508	(1) Stadt Bischofszell Stadtpräsident 9220 Bischofszell  (2) Politische Gemeinde Zihlschlacht- Sitterdorf Gemeinderat 8588 Zihlschlacht  (3) Verband	<b>Antrag / Bemerkung</b> (1) § 27 Antrag: Den Politischen Gemeinden muss die Kompetenz erteilt werden, im Notfall zu reagieren.  (2)(3) Antrag: Den Politischen Gemeinden muss die Kompetenz erteilt werden, im Notfall zu reagieren. Begründung: Den Politischen Gemeinden muss die Kompetenz erteilt werden, im Notfall zu reagieren, vorausgesetzt, dieses sog. Notrecht führt im Ereignisfall einer anderen Gemeinde	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>§ 27 Rechtsmittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen</b>			

Thurgauer  
Gemeinden  
Verband  
Thurgauer  
Gemeinden  
8570 Weinfelden

keinen Schaden zu.

**Begründung**

(1) Den Politischen Gemeinden muss die Kompetenz erteilt werden, im Notfall zu reagieren, vorausgesetzt, dieses sog. Notrecht führt im Ereignisfall einer anderen Gemeinde keinen Schaden zu.

**Angeschlossene Teilnehmer/innen:**

- analog der Liste bei §4

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			

80811 Politische  
Gemeinde Sulgen  
8583 Sulgen

**Antrag / Bemerkung**

Der Gemeinderat Sulgen begrüsst die Gesetzesvorlage im Grundsatz und dankt dem Regierungsrat dafür. Der Gemeinderat Sulgen schliesst sich der Stellungnahme des VTG an. Für die Gemeinde Sulgen ist es als Ergänzung zur Stellungnahme des VTG wichtig, gerade auch aus der Erfahrung des Hochwasserereignisses 2015 im AachThurLand, dass auch einzelne Gemeinden/Regionen eine besondere Lage erklären können.

76186 EVP Thurgau  
EVP Thurgau  
8500 8500  
Frauenfeld

**Antrag / Bemerkung**

Die EVP bedankt sich für die Einladung zur VNL.

Wir haben Bedenken bezüglich Umsetzung bei den kleineren Gemeinden, die zum Teil bereits im

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			
		<p>Normalbetrieb sehr gefordert sind. Aufgrund der Grösse werden nicht Fachpersonen für diese Aufgaben berufen, sondern jemanden "des Amtes wegen*" oder "man" kennt jemanden, der diese Aufgabe doch machen könnte, aber dann nicht unbedingt fachkundig ist. Wir sehen in der Verbundlösung einen sinnvollen Ansatz für Professionalisierung / Bündelung von Fachkenntnissen/-wissen.</p> <p>Die Anmerkungen des VTG erscheinen uns plausibel.</p>	
77249	<p>Evangelische und Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau Kirchenräte 8500 Frauenfeld</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kantonales Departement für Justiz und Sicherheit Vernehmlassung Bevölkerungsschutzgesetz BSG Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld</p> <p>Weinfelden/Frauenfeld, den 19. Dezember 2023</p> <p>Vernehmlassung der beiden Thurgauer Kirchenräte zum Entwurf für ein neues Bevölkerungsschutzgesetz BSG (RB 530.1)</p> <p>Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Komposch Sehr geehrte Damen und Herren</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			

Die Kirchenräte der beiden Thurgauer Landeskirchen danken Ihnen herzlich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Bevölkerungsschutzgesetz (BSG). Seit einigen Jahren engagieren sich Seelsorgende beider Konfessionen im Care Team Thurgau in der Notfallseelsorge. Das Care Team ist ein gutes Beispiel für eine bewährte Zusammenarbeit zwischen den beiden Landeskirchen und den Organen des Gesundheitswesens.

Im bestehenden Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1) wird in § 6 explizit auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Bewältigung von individuellen und kollektiven Notfallsituationen hingewiesen. In Abs. 1 wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit «kirchlichen und privaten Organisationen» ausdrücklich erwähnt und in Abs. 2 wird dazu auch eine inhaltliche Angabe gemacht und die «materielle, psychologische und seelsorgerische Betreuung» angesprochen.

Die Kirchenräte bedauern, dass die beiden Landeskirchen im Entwurf für das neue Bevölkerungsschutzgesetz BSG (RB 530.1) nicht mehr explizit als mögliche Partner einer Zusammenarbeit erwähnt sind. Wir sind gewillt, als Partnerinnen von Kanton und Gemeinden weiter Dienste bei der «seelsorglichen Betreuung» vom Menschen in Extremsituationen anzubieten. In beiden Landeskirchen lassen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Notfallseelsorge ausbilden. Diese Dienste möchten wir weiterhin als Partner in den staatlichen Blaulichtorganisationen anbieten.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, in § 7 des neuen Bevölkerungsschutzgesetzes die beiden Landeskirchen weiterhin als Partnerinnen für eine mögliche Zusammenarbeit in Extremsituationen zu erwähnen und in Abs. 4 das Wort «kirchlich» einzufügen.  
 § 7 Abs. 4 könnte demnach wie folgt ergänzt werden:  
 Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können die Politischen Gemeinden und der Kanton weitere Stellen und kirchliche und private Organisationen beiziehen, insbesondere Behörden, Unternehmungen, spezialisierte Kommissionen und Nichtregierungsorganisationen.

Sehr zu begrüßen ist, dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mit den Landeskirchen im Vorschlag für das neue Bevölkerungsschutzgesetz abgebildet wird, indem in § 13 Abs. 3 die Möglichkeit erwähnt wird, dass die Kirchgemeinden für eine Mitarbeit im Gemeindeführungsstab herangezogen werden können. Die beiden Kirchenräte begrüßen die Möglichkeit der kirchlichen Mitarbeit in den lokalen Führungsstäben ausdrücklich.

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen der Zusammenarbeit der beiden Landeskirchen mit Kanton und Gemeinden während der Corona-Pandemie begrüßen die beiden Kirchenräte, dass im Entwurf für das neue Bevölkerungsschutzgesetz in § 7 Abs. 3 neben den Schul- und Bürgergemeinden auch die Kirchgemeinden zur Mitarbeit verpflichtet werden. Als Vermieterinnen und öffentlichen Räumen - wie Kirchen und Kirchgemeindehäusern - haben die Kirchgemeinden in der

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			

Pandemie ihre Verantwortung bei der Durchsetzung der Schutzbestimmungen für die Bevölkerung wahrgenommen. Nun wird dafür eine rechtliche Grundlage geschaffen.

Die beiden Kirchenräte nehmen mit Freude zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber den Kirchgemeinden als Unterstützung bei der Bewältigung von Notsituationen etwas zutraut. Die beiden Landeskirchen verstehen sich weiterhin als Partner des Kantons in Situationen, in denen alle gesellschaftlichen Kräfte zusammenstehen müssen.

Wir danken Ihnen für das Wohlwollen, das Sie der Rolle unserer beiden Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften entgegenbringen und verstehen unser Mitwirken bei der Bewältigung von Notsituationen als Aufgabe, die sich aus der gesellschaftlichen Verpflichtung unseres christlichen Glaubens ergibt.

Die definitive Stellungnahme lassen wir Ihnen am Dienstag, 19. Dezember 2023, per Post zukommen.

Wir bitten Sie, die Verspätung zu entschuldigen.

Mit herzlichem Dank  
und freundlichen Grüßen  
Evangelischer Kirchenrat  
des Kantons Thurgau  
Aktuariat  
Ernst Ritzi  
Bankplatz 5  
8500 Frauenfeld  
Telefon (direkt): 052 720 11 24  
ernst.ritzi@evang-tg.ch

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			
<a href="http://www.evang-tg.ch">www.evang-tg.ch</a>			
77931	FDP.Die Liberalen Thurgau 8580 Amriswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Vorschlag neuer Paragraph: Es wird angeregt, einen neuen Paragraphen als rechtliche Grundlage für die Kompetenzen zur Ereignisbewältigung einzuführen.</p> <p>Weiter fehlt die gesetzliche Grundlage zum Eingriff in Rechte Dritter. Es wird beantragt, eine neue Regelung wie folgt einzuführen (Vorschlag):</p> <p>"Greifen die von den nach diesem Gesetz beauftragten Stellen zur Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage getroffenen Massnahmen und Anordnungen in die persönliche Freiheit, in Eigentum oder Besitz einer Person ein, so ist diese zur Duldung des Eingriffs verpflichtet.</p> <p>In einer besonderen oder ausserordentlichen Lage dürfen die nach diesem Gesetz mit der Bewältigung beauftragten Stellen alle notwendigen Massnahmen ergreifen, sofern die öffentliche Ordnung und fundamentale Rechtsgüter des Staates oder Privater gegen schwere und zeitlich unmittelbar drohende Gefahr zu schützen sind."</p>	
84090	Kantonspolizei Thurgau Departement für Justiz und Sicherheit 8510 Frauenfeld	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Zusammenfassend möchten wir zum Ausdruck bringen, dass der vorliegende Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) nicht in allen Punkten kongruent ist mit dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1). Dies betrifft insbesondere die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten sowie Zuständigkeiten</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			
		<p>und Aufgaben von Führungsstäben. Was bereits im übergeordneten Bundesgesetz ausreichend geregelt ist, soll kantonal nicht weiter eingeschränkt werden.</p> <p>Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für eine Besprechung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung</p>	
76888	GRÜNE Thurgau 8580 Sommeri	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei der Übersichtstabelle auf Seite 8 Botschaft stellt sich die Frage, ob dem Thema Energieausfall, vor allem wenn dies im grösseren Stil der Fall wäre, genügend Bedeutung zugemessen wird. Aus unserer Sicht besteht bei einem grösseren und länger andauernden Stromausfall ein hohes Potential grosser Unruhen in der Bevölkerung. Gibt es dazu Strategien wie vorzugehen wäre.</p>	
80850	Stadt Arbon Stadtpräsident 9320 Arbon	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die vom VTG ausgearbeitete Stellungnahme ist im Sinne der Stadt Arbon und wird vollumfänglich unterstützt. Nichtsdestotrotz möchten wir einige allgemeine Bemerkungen dazu machen und zu einzelnen Paragraphen konkret Stellung nehmen. Es ist effektiv Aufgabe des Staates, die Bevölkerung, Infrastrukturen, Gebäude, Objekte, Tiere, Natur und ganz allgemein die Umwelt vor zerstörerischen Ereignissen und vernichtenden Fremdeinwirkungen umfassend zu schützen und frühzeitig die geeigneten personellen, fachlichen und sachlichen Schutzmassnahmen bereitzustellen und zu unterhalten. Nur: Die föderalistische Aufgabenteilung und</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			

Kompetenzteilungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden führt einmal mehr zu einer Gesetzesschwemme und vielen Wiederholungen in allen diesen Erlassen.

Die Erfahrungen aus den jüngsten Geschehnissen wie beispielsweise Coronapandemie, Strommangellage, Reaktionen der Bevölkerung auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und den Terroranschlag der Hamas gegen Israel haben den verantwortlichen Staatsstellen deutlich vor Augen geführt, wie komplex und herausfordernd sich Bedrohungen entwickeln können und dass wir nach wie vor überrascht werden können. Dabei genügt es keinesfalls, auf alle möglichen Szenarien vorbereitet und ausgerüstet zu sein, sondern es muss auch regelmässig verständlich informiert, vor allem die aktuellen Sorgen der Bevölkerung wahrgenommen und darauf einfühlsam und verständlich reagiert werden.

Dazu ein kleines Beispiel: Beim kriegerischen Einmarsch des russischen Militärs in der Ukraine haben sich viele Einwohner besorgt erkundigt, wo ihr nächster Schutzplatz liegt, was vorzukehren ist und ob überhaupt genügend solcher Räume vorhanden sind.

Es scheint richtig und sinnvoll zu sein, eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes vorzunehmen.

Es wird kritisch hingenommen, dass die Auswirkungen des revidierten Gesetzes auch bei den Gemeinden zu höheren Kosten führen soll. Es sollte möglich sein, das kostenneutral zu realisieren. Es gilt zu bedenken, dass gerade beim Zivilschutz der finanzielle Aufwand in den letzten Jahren ständig erheblich gestiegen ist. Bei Zivilschutzeinsätzen für die Gesellschaft könnten beispielsweise bei gewinnbringenden Anlässen eine

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			
<p>Entschädigung von den Veranstaltern verlangt werden.            Die Gegenüberstellung der drei Lagekriterien auf Seite 8 ist hilfreich und informativ.            Bei der Schutzraumsteuerung ist zwischen öffentlichen und privaten Schutzräumen zu unterscheiden. Die Vorgabe, dass keine Schutzräume mit weniger als 25 Plätzen gebaut werden, bezieht sich offensichtlich auf neue öffentliche Anlagen. Was für Anlagen plant der Kanton? Was ist andererseits bei privaten Bauten praktikabel vorzugeben? Welche Auswirkungen hat das auf Neubauten? Die öffentlichen Anlagen sollten so konzipiert und gebaut sein, dass sie gegen Miete und ohne grossen Aufwand vermehrt auch von Privaten genutzt werden können. Solche Nachfragen bestehen.            Es fehlt generell eine Regelung über die Dienstbefreiung von Personen, die bereits in anderen Sicherheits-, Schutz- oder Gesundheitsorganisationen Dienst leisten, Z.B. bei der Polizei, Feuerwehr, Ambulanz oder sonst.            Der Titel "Bevölkerungsschutzgesetz" greift etwas kurz, da in diesem Erlass nicht nur die Bevölkerung, sondern auch Tiere, Infrastrukturen, Umwelt und Natur vor Ereignissen und Fremdeinwirkungen geschützt werden sollen.            Vorschlag: Gesetz zum Schutz vor Ereignissen oder Einwirkungen. Das entsprechende Bundesgesetz schreibt im Titel übrigens auch nicht nur von "Bevölkerungsschutz" sondern auch von "Zivilschutz".</p>			
75730	Stadt Bischofszell Stadtpräsident 9220 Bischofszell	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Im Weiteren schliesst sich die Stadt Bischofszell der Stellungnahme des VTG an.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			
		<p><b>Begründung</b> Im Weiteren schliesst sich die Stadt Bischofszell der Stellungnahme des VTG an.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, 9213 Hauptwil</li> </ul>	
76892	GRÜNE Thurgau 8580 Sommeri	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> In den allgemeinen Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass beim Bund und in anderen Kantonen leicht abweichende Definitionen der verschiedenen Lagen zu finden sind. Aus unserer Sicht wäre eine gesamtschweizerisch gültige, präzise Definition zweckdienlich. Es stellt sich für uns die Frage, warum sich der Kanton nicht einfach auf die Definition des Bundes stützt.</p>	
77084	Politische Gemeinde Uesslingen-Buch 8524 Uesslingen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bevölkerungsschutzgesetz. Der Gemeinderat Uesslingen-Buch hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 eingehend studiert. Er hat entschieden, die Stellungnahme des Verbands Thurgauer Gemeinden vollumfänglich zu unterstützen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme in gebührender Weise zu berücksichtigen.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Allgemeine Rückmeldungen</b>			
		Für den Gemeinderat  Samantha Oberli, Gemeindeschreiberin Uesslingen-Buch	
77199	SP Thurgau 8500 Frauenfeld	<b>Antrag / Bemerkung</b> Sehr geehrte Damen und Herren  Die SP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum BSG äussern zu dürfen. Wir möchten uns ebenso für Ihre wertvolle Arbeit bedanken. Unsere wenigen Einwände finden sie direkt in der detaillierten Bearbeitung.  Freundliche Grüsse  Yves Müller, Parteisekretär SP Thurgau	